Opłacono ryczałtow

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. IX — Katowice, am 31. Dezember 1932 — Nr. 35

Jahresende — Krisenwende?

Vergleicht man heute, an der Schwelle des dritten — oder gar schon vierten? — Krisenjahres stehend, die Situation mit der vom Ende des vorigen Jahres, so wird man nur in einem, allerdings entscheidenden Punkte eine wirkliche Besserung feststellen können: Es ist mit einer gewissen Stetigkeit der weiteren Entwicklung zu rechnen, es sind — im Gegensatz eben zum Vorjahr — für einige Zeit keine unangenehmen Ueberraschungen zu befürchten. Ende 1931 musste man noch auf alles Mögliche gefasst sein: Die Reparationsverhandlungen konnten scheitern und es konnten daraus schwere politische Konflikte resultieren, es konnten weitere Bankenzusammenbrüche von weittragender Bedeutung erfolgen oder die Bankensanierung sich als unwirksam herausstellen, man erwartete Massenkonkurse kleiner Betriebe, die Rohstoffpreise konnten weiter katastrophal absinken, die Not der Arbeitslosen sich unerträglich steigern und daraus Unruhen grossen Ausmasses entstehen usw., kurz, zuverlässige Dispositionen auch nur auf ein paar Monate hinaus schienen damals unmöglich. Heute darf man, ohne einem übertriebenen Optimismus zu huldigen, feststellen, dass derartige Gefahren, wie auch immer die Dinge laufen werden, für längere Zeit nicht drohen. Die Krise hat sich konsolidiert; die Abwärtsbewegung der Preise ist aufgehalten worden, die allerdings noch nicht beendete Schrumpfung der Umsätze blieb wenigstens im Tempo hinter den Befürchtungen zurück, überhaupt bewies der Wirtschaftsorganismus eine etwas grössere Stabilität, als man sie ihm zugetraut hat; Banksystem und Währungen hat man, wenn auch mit schmerzlichen Massnahmen, vor dem Ruin zu schützen gewusst, die Zahl der Arbeitslosen hat sich zwar leider durchaus nicht vermindert, aber ihre Not ist einigermassen gelindert worden, und es sind allenthalben Massnahmen im Gange, die nach dieser Richtung hin weiter einigen Erfolg versprechen, zudem haben sich die staatlichen Machtmittel überall als allen Ansprüchen gewachsen gezeigt. Die Krise ist aus dem akuten, unter Umständen lebensgefährlichen Zustand in einen chronischen übergegangen, der immer noch durchaus anormal ist, aber sich eine Zeitlang ohne Gefahr einer Katastrophe durchhalten lässt. Für entschlossene, zwischenstaatliche Zusammenarbeit, von der allein man sich eine wirklich erfolgreiche Krisenbekämpfung versprechen kann, ist so die Situation heute günstiger, als je in den letzten drei Jahren. Wichtig ist jetzt, dass bei den Politikern und Wirtschaftsführern der Welt das Bewusstsein der Anormalität der Situation und der Unmöglichkeit, sie längere Zeit durchzuhalten, sich stark genug durchsetzt, um sie die jetzt gegebene Atempause richtig nützen zu lassen: sie alle werden im neuen Jahre Gelegenheit haben, zu zeigen, ob sie aus dem bisherigen Verlauf der Dinge etwas gelernt haben, und ob sie es verstehen, aus ihren Krisenerfahrungen die Konsequenzen zu ziehen.

Verzinsung von Steuerüberzahlungen

Die Finanzgesetzgebung stellt den Grundsatz auf, dass sämtliche Rechtsmittel, insbesondere die Berufungen und Klagen an das Oberverwaltungsgericht keine die Leistungspflicht aufschiebende Wirkung haben. Die unbegründeten und so hohen Steuerveranlagungen zwingen die Steuerzahler zur Erhebung von Klagen, die normalerweise in einem Zeitraum von mehr oder weniger als 2 Jahren zur Erledigung gelangen, was auf die Ueberlastung des Oberverwaltungsgerichts zurückzuführen ist. Das Verfahren selbst, bezw. die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht ist mit bedeutenden Kosten verbunden, die nicht jeder Steuerzahler aufbringen kann. Diejenigen Steuerzahler, die in der glücklichen Lage sind, eine Erhebung der Klage zu wagen, müssen bis zur Entscheidung der Sache ca. 2 Jahre warten.

Wir wollen in diesem Artikel nicht darauf hinweisen, dass neben dem Oberverwaltungsgericht besondere Finanzgerichte nach deutschem Muster zu errichten sind, die für beide Parteien sehr vorteilhaft wären. Dadurch würde weiter eine zu übermässig hohe Steuerberechnung vermieden und gegebenenfalls in diesem verhältnismässig kurzen Zeitraum deren mangelnde Begründung nachgewiesen werden. Gegenwärtig kommt es oft vor, dass die Eintreibung des veranlagten und durch den Steuerzahler angefochtenen Steuerbetrages in vielen Fällen noch vor Erlass einer Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht die Liquidation der Firma nach sich zieht.

Wir wollen nur darauf aufmerksam machen, dass dann, wenn das Oberverwaltungsgericht die Irrtümlichkeit der Steuerveranlagung anerkannt und deren Berichtigung angeordnet hat, der Steuerzahler die Steuerüberzahlung ohne Verzinsung zurückerhält. Dadurch wird der Steuerzahler in hohem Masse geschädigt, zumal er selbst von den rückständigen Steuern eine Verzugsstufe zahlen muss.

In unserer Steuergesetzgebung fehlen bisher positive Vorschriften über die Verzinsung von überzahlten Steuerbeträgen, obwohl der erste Entwurf einer Steuerordnung eine Verzinsung vorgesehen hat. Eine solche Verzinsung sehen auch die Gesetze anderer Staaten, z. B. die deutsche Reichsabgabeordnung vor, die in Oberschlesien Geltungskraft hat. §§ 128 und 132 der Reichsabgabeordnung vom 12. XII. 1919, Reichsgesetzblatt S. 1993, bestimmen nämlich, dass von Beträgen, die die Finanzkasse unberechtigt erhoben hat, Zinsen zu zahlen sind.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften des oben genannten Gesetzes legte eine schlesische Firma beim Oberverwaltungsgericht Klage ein, in der sie nach Berichtigung der Einkommensteuerveranlagung Zinsen vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Rückzahlung, bezw. deren Anrechnung auf andere Steuern forderte.

Das Finanzministerium stellt sich auf einen ablehnenden Standpunkt, wobei es sich darauf stützte, dass in keinem polnischen Gesetz Vorschriften über die Verzinsung von Steuerüberzahlungen enthalten sind. Das Finanzministerium stellte zwar die Geltungskraft der deutschen Reichsabgabeordnung in Oberschlesien nicht in Frage, behauptet jedoch, dass die betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr Geltungskraft hätten. Ferner berief sich das Finanzministerium auf Billigkeitsgründe und nahm den Standpunkt ein, dass im Falle der Anwendung der betreffenden Vorschriften der deutschen Reichsabgabeordnung die Steuerüberzahlung im einheitlichen Staatsgebiet verschiedentlich behandelt werden würde, und zwar wären diese in Oberschlesien zu verzinsen, während sie im übrigen Staatsgebiet einer Verzinsung nicht unterliegen würden.

Wie wir erfahren, erliess das Oberverwaltungsgericht in Sachen der Firma „Wschód", Zjedn. Tow. Drzewn., Sp. Akc., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mayer, Katowice, ein Urteil, in dem es erkannte, dass §§ 128 und 132 der deutschen Reichsabgabeordnung in Oberschlesien Geltungskraft besitzen, da sie weder ausdrücklich, noch stillschweigend aufgehoben wurden. Einige Vorschriften der deutschen Reichsabgabeordnung haben zwar expressis verbis ihre Geltungskraft verloren. Sofern aber die prozessualen Vorschriften nicht enthalten, sind in Oberschlesien die Vorschriften der deutschen Reichsabgabeordnung anzuwenden. Die deutschen Vorschriften sind also nur dann anzuwenden, wenn eine polnische Vorschrift fehlt. Man kann sich ebenso wenig auf die durch das Finanzministerium erhobenen Billigkeitsrücksichten berufen, da wir eine Reihe partikularischer Vorschriften haben, welche die einzelnen Gebietsteile in eine mehr oder minder schwere Lage versetzen, die unbedingt angewandt werden.

Vorstehendes Urteil ist eine Ergänzung des Oberverwaltungsgerichtsurteils vom 15. II. d. Js. L. 3405/29, wonach es feststellt, dass §§ 128 und 131 der deutschen Reichsabgabeordnung in Oberschlesien Geltungskraft haben.

Die Wirtschaftskreise in Oberschlesien warten auf die Veröffentlichung der Motive obigen Urteils die eine grundsätzliche Bedeutung haben. Das Urteil ermöglicht nämlich dem Steuerzahler, dessen Steuerveranlagung aufgehoben, bezw. durch die Steuerbehörde berichtigt wurde, eine Verzinsung der bereits gezahlten Steuerüberzahlungen zu fordern. **Der Anspruch ist gemäss § 128 der deutschen Reichsabgabeordnung spätestens bis zum Ablauf des nach Berichtigung der Steuerveranlagung folgenden Jahres geltend zu machen.**

Eine Verzinsung der Steuerüberzahlung kommt natürlich nur für Steuerzahler im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien in Frage. Da aber die Grundsätze der Allgemeinheit und Steuergerechtigkeit eine einheitliche Regelung der Verzinsung der Steuerüberzahlungen im obigen Sinne erfordern, hoffen wir, dass ein dahingehendes Gesetz erlassen und so die zahlreichen willkürlichen Steuerveranlagungen zum grossen Teil unmöglich machen werde.

Dr. L. L.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

20. 12. Danzig 177.37 — 173.80 — 172.94, Holland 358.77 — 359.67 — 357.87, London 29.73 — 29.75 — 29.88 — 29.60, New York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34.85 — 34.94 — 34.76, Schweiz 172.10 — 172.53 — 171.67.

22. 12. Belgien 123.65 — 122.96 — 123.34, Danzig 173.40 — 173.83 — 172.97, Holland 358.70 — 359.60 — 357.80, London 29.80 — 29.73 — 29.91 — 29.62, New York 8.929 — 8.949 — 8.909, Paris 34.85 — 34.94 — 26.37, Schweiz 172.00 — 172.43 — 171.57.

27. 12. Holland 358.80 — 359.70 — 357.90, London 29.72 — 29.68 — 29.84 — 29.56, New York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34.85 — 34.94 — 34.76, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 171.95 — 172.38 — 171.52.

28. 12. Belgien 123.85 — 124.16 — 123.54, London 29.70 — 29.73 — 29.86 — 29.57, New York 8.925

— 8.945 — 8.905, Paris 34.85 — 34.84 — 34.93 — 34.76, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 171.85 — 172.28 — 171.42, Italien 45.77 — 45.99 — 45.55.

29. 12. Belgien 123.85 — 124.16 — 172.97, Holland 358.80 — 123.54, Danzig 173.40 — 173.83 — 359.70 — 357.90, London 29.68 — 29.82 — 29.54, New York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34.85 — 34.94 — 34.76, Schweiz 171.85 — 172.28 — 171.42.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 39.25, 7-proz. Stabilisationsanleihe 54.00 — 53.88, 4-proz. Investitionsanleihe 100.00, 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 53.00 — 53.25, 5-proz. Konversionsanleihe 40.45, 6-proz. Dollaranleihe 54.00 — 54.25, 10-proz. Eisenbahnanleihe 99.50, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die II. Dezemberdekade weist eine Zunahme des Goldbestandes um 0,6 auf 501,5 Mill. zł. auf. Deckungsfähige ausländische Valuten und Devisen verminderten sich um 7,4 auf 28,4 Mill. zł. und die nicht deckungsfähigen ausländischen Geldsorten und Devisen um 0,6 auf 101,3 Mill. zł.

Das Wechselportefeuille ging um 12,3 Mill. auf 537,8 Mill. zł. zurück, während die Lombardkredite nur um 0,3 auf 95,4 Mill. zł. sich verminderten. Die Position „Sonstige Aktiva" zeigt eine Zunahme um 9,4 auf 210,9 Mill. zł. und die Position „Sonstige Passiva" um 0,8 auf 310,9 Mill. zł. Die täglich fälligen Verbindlichkeiten einschliesslich der Girorechnung der staatlichen Kassen erhöhten sich um 9,6 auf 199,1 Mill. zł. Der Banknotenumlauf ging um 20,5 auf 964,1 Mill. zł. zurück. Die täglich fälligen Verbindlichkeiten und der Banknotenumlauf sind durch Gold und Valuten mit 45,56 und durch Gold allein mit 43,11 Proz., d. h. 5,56 bezw. 13,11 Proz. oberhalb der statutarischen Deckung gedeckt. Der Banknotenumlauf ist mit Gold mit 52,02 Proz. gedeckt.

Der Discont- und Lombardsatz ist unverändert.

Zinssenkungsaktion in Polen.

In Fortführung der Zinssenkungsaktion hat die polnischen Regierung ein Gesetzentwurf betr. Konversion von Hypotheken im Sejm eingebracht, der durch die Gesetzgebungsorgane im Schnellverfahren bereits verabschiedet wurde. Das Gesetz soll in den nächsten Tagen im Dz. Ustaw veröffentlicht werden; es sieht eine Herabsetzung der Zinsen von Hypotheken, Pfandbriefen und Obligationen öffentlich rechtlicher Institute mit Wirkung vom 30. November 1932 bezw. 3. Januar 1933 auf 4½ und 5 Prozent vor. Von der Konversion sind die mit 5 Proz. und darunter verzinslichen sowie diejenigen Hypotheken ausgeschlossen, die im Auslande aufgelegt sind, auf Emission beruhen und auf ausländischen Börsen notiert werden. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Tilgungsdauer für die von der Konversion erfassten Hypotheken bis höchstens 56 Jahre zu verlängern, neue Zinsungspläne aufzustellen, im Ganzen rückzahlbare Hypotheken in Tilgungshypotheken umzuwandeln und die Zahlung auf 3 Jahre auszusetzen. Das Gesetz enthält weiter Sonderbestimmungen über die Konversion von Pfandbriefen und Obligationen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Neue Grundlagen für den Warenaustausch zwischen Polen und Sowjet-Russland.

Am 27. Januar 1933 läuft der Gesellschaftsvertrag der gemischten sowjetrussisch-polnischen Aussenhandelsgesellschaft Sowpoltorg ab. Im Zusammenhang damit werden in Warszawa Verhandlungen betr. Verlängerung dieses Vertrages auf weitere zwei Jahre bezw. für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahre geführt. Die Verhandlungen, die bereits seit mehreren Monaten tagen, stehen vor der Beendigung. Beide Parteien haben ein umfangreiches Material gesammelt und genaue Pläne in Bezug auf den Warenaustausch zwischen beiden Ländern ausgearbeitet. Der durch die polnischen Wirtschaftskreise ausgearbeitete Warenaustauschplan zielt auf eine Erweiterung des Exports nach Sowjet-Russland in erster Linie auf die Ausfuhr von Erzeugnissen der weiterverarbeitenden Industrie ab. Es ist zu bemerken, dass der Sowpoltorg nur einen Teil der gesamten Warenausfuhr nach Sowjet-Russland vermittelt. Der Export von Hüttenerzeugnissen fand beispielsweise bisher auf Grund von besonderen Verträgen, die ausserhalb des Sowpoltorg geschlossen wurden, statt. Sowjet-Russland wird in den Verhandlungen durch Tamarin und Firsow vertreten. Tamarin ist gegenwärtig Mitglied des sowjet-russischen Aussenhandelskollegium in Moskau und war früher Vertreter Sowjet-Russlands in Persien. Firsow übte früher die Funktion eines Handelsvertreters Sowjet-Russland in Polen aus. Polnischerseits nehmen an Verhandlungen der Direktor des Polros Kasprowicz, der ehemalige Minister Darowski und der Vertreter der polnischen Industrieellen St. Meyer teil.

Es wird angenommen, dass schon in den ersten Tagen des Monats Januar 1933 der Sowpolvertrag unterzeichnet sein wird.

Polnisch-brasilianische Kompensationstransaktionen.

Den polnischen Hütten ist es gelungen, einen Auftrag auf 14.000 to. Schienen für die brasilianischen Eisenbahnen zu erzielen. Diese Transaktion stützt sich auf die Grundsätze des Kompensationshandels, die zwischen Polen und Brasilien vereinbart und durch beide Regierungen akzeptiert wurden. Gemäss einer Verfügung des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel wird, wie wir bereits berichteten, der Kompensationshandel mit polnischen Schienen, die nach Brasilien ausgeführt werden, durch die polnische Kaffee-Importzentrale durchgeführt. Es ist zu bemerken, dass der genannte Auftrag den Anfang eines erhöhten Schienenexports aus Polen nach Brasilien bilden kann, da die polnischen Schienen gegenwärtig den Bedingungen der brasilianischen Eisenbahn genau angepasst sind.

Inld. Märkte u. Industrieen

Rückgang der Aufträge in der polnischen Hüttenindustrie.

Entsprechend den Angaben des Verbandes der polnischen Eisenhütten gestaltete sich die Situation der polnischen Hütten im November d. Js. weiterhin kritisch. Die Produktion der Eisenhütten betrug:

20.474 to. Roheisen (8,3 Proz. weniger als im Oktober d. Js.),

64.200 to. Stahl (3,4 Proz. mehr als im Oktober d. Js.),

44.206 to. Walzerzeugnisse (3,7 Proz. weniger als im Oktober d. Js.).

Gegenüber der durchschnittlichen Monatserzeugung im Jahre 1913 betrug die Roheisenproduktion 23,8 Proz., die Stahlproduktion 46,3 Proz. und die Walzwerkproduktion 44,2 Proz.

Im Laufe der ersten elf Monate d. Js. wurden 177.727 to. Roheisen, 501.585 to. Stahl und 349.377 to. Walzprodukte hergestellt. In diesem Zeitraum hat die Hüttenproduktion kaum die Hälfte der Produktion im gleichen Zeitraum des Jahres 1931 erreicht.

Die Syndikatsbestellungen betrugen im November d. Js. 6.329 to. oder 3.385 to. bezw. 34,9 Proz. weniger als im Vormonat. Zurückgegangen sind sowohl die Regierungsbestellungen (498 to.) als auch die der privaten Abnehmer (2.887 to.).

Der Export von Walzwerkserzeugnissen auf Grund von Exportbescheinigungen ist um 2,97 Proz. oder 16.373 to. gesunken. Im November ging der Export von Walzwerkerzeugnissen hauptsächlich nach Sowjet-Russland, Bulgarien und Holland. In diese drei Länder wurden im Berichtsmonat 98,98 Proz. des Gesamtexports ausgeführt. In den ersten elf Monaten d. Js. wurden 106.320 to. Walzwerkerzeugnisse, d. h. nur 34,25 Proz. gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ausgeführt. Der Rückgang ist auf die verminderte Auftragserteilung Sowjet-Russlands zurückzuführen. Am Ende des Berichtsmonats waren in den polnischen Hütten insgesamt 27.195 Arbeiter beschäftigt. Vom Beginn dieses Jahres bis zum Ende des Monats November haben die Eisenhütten insgesamt 7.669 Arbeiter reduziert. Die Arbeiterbelegschaft hat sich im Laufe des Berichtsmonats gegenüber dem Stande am Ende des Monats November des Vorjahres im 26,5 Proz. verringert.

Vorstandswechsel in der Friedenshütte.

In der am 29. d. M. stattgefundenen ausserordentlichen Generalversammlung der Friedenshütte wurde die von der Aufsichtsratssitzung am 17. d. M. beschlossene Kapitalherabsetzung von 70 auf 50 Millionen zł. bestätigt. Die Versammlung nahm darauf zustimmend davon Kenntnis, dass dem polnischen Staat die Option auf 52 Proz. der Aktien der Friedenshütte zugestanden worden ist, eine Massnahme lediglich formellen Charakters, da die Tatsache bereits durch die Aktionäre selbst sanktioniert worden ist. Satzungsänderungen waren durch die Kapitalzusammenziehung notwendig geworden; sie bildeten den dritten Punkt der Tagesordnung. Endlich stellte sich der neue Vorstand der Versammlung vor. Nach Ausscheiden von Generaldirektor Pieler setzt er sich aus folgenden Herren zusammen:

Dr. Nikolaus Graf von Ballestrem, Generaldirektor August Boerner, Gleiwitz, Generaldirektor Dr. Rudolf Brennecke, Gleiwitz, Generaldirektor Ing. Alfred Falter, Katowice, Direktor Graf Komorowski, Danzig, Direktor Dr. Felix Theusner, DD-Bank, Breslau, Minister Juliusz Twardowski, Wien, Direktor Dr. Wiethaus, Dresdner Bank, Berlin, Generaldirektor Ing. Jerzy Wojnar, Katowice.

Kopalniak S. A. dla Przemysłu Drzewnego.

In der am 29. d. M. abgehaltenen Aufsichtsratssitzung wurde Generaldirektor der Königs- und Laurahütte, **Dr. Radowski**, ehemals polnischer Konsul in Breslau, in den Aufsichtsrat cooptiert.

Stand der Arbeitslosigkeit.

Die Zahl der in den staatlichen Arbeitsvermittlungsämter registrierten Arbeitslosen betrug am 24. Dezember d. Js. insgesamt 208.306 Personen, was gegenüber der Vorwoche eine Zunahme der Arbeitslosen um 10.088 Personen bedeutet.

Gesetze/Rechtssprechung

Qualifizierung geistiger Arbeiter.

Wer entscheidet im Falle eines Prozesses auf Schadensersatz wegen unterlassener Versicherung?

Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen oft Streitfälle darüber, ob ein Angestellter der Kategorie der geistigen oder physischen Arbeiter angehört. Diese Streitigkeiten werden, sofern sie die Versicherung im Zakład Ubezpieczeń Pracowników Umysłowych (Angestelltenversicherungsanstalt) betreffen, im Verwaltungsverfahren entschieden. Der Zakład Ubezp. Prac. Um. erlässt, wenn er im Verlauf einer Prüfung der Unternehmen festgestellt hat, dass irgend ein geistiger Arbeiter nicht versichert wurde, einen Bescheid über die Versicherungspflicht, der bei den Verwaltungsbehörden (Wojewodschaft bezw. Regierungskommissariat — in der Wojewodschaft Schlesien Oberversicherungsamt in Mysłowice) angefochten werden kann. Sehr oft aber führt der Zakł. Ubezp. Prac. Um. eine Revision in den Unternehmen nicht durch und stellt deshalb die Versicherungspflicht eines Angestellten während der Dauer seiner Beschäftigung nicht fest. Der Angestellte selbst, der einen Teil der Versicherungsbeiträge zu tragen hat, hat kein Interesse daran, den Arbeitgeber auf die Versicherungspflicht aufmerksam zu machen. Sobald aber der Dienstvertrag mit einem solchen Angestellten gekündigt wird, wird er gegen den Arbeitgeber Klage erheben, und in dieser den Ersatz des Schadens fordern, der ihm dadurch entstanden ist, dass er im Zakład Ubezpieczeń Prac. Umysł. nicht versichert war.

Im Gerichtsverfahren wird zunächst festgestellt werden müssen, ob der den Schadenersatz fordernde Angestellte tatsächlich als geistiger Arbeiter anzusehen ist. Die Angestellten berufen sich in diesen Fällen gewöhnlich auf Entscheidungen des Z. U. P. U., bezw. der Verwaltungsbehörden als Berufungsinstanzen.

Es erhob sich jedoch die Frage, ob derartige Entscheidungen vor den ordentlichen Gerichten massgebend sind. In dieser Angelegenheit ist durch das höchste Gericht ein Urteil erlassen worden, in dem festgestellt wurde, dass die Entscheidung der Versicherungsanstalt oder eines Verwaltungsorganes in Prozessen, die zwischen dem Arbeitgeber oder Angestellten einerseits und der Versicherungsanstalt anderseits anhängig sind und nur die Versicherung als solche betreffen, bindende Kraft hat. Die genannte Entscheidung kann dagegen keine entscheidende Bedeutung haben in Prozessen zwischen Angestellten und Arbeitgebern vor den ordentlichen Gerichten, welche auf Ersatz des aus einer Unterlassung der Versicherung entstandenen Schadens gerichtet sind. In solchen Prozessen ist das ordentliche Gericht durch eine Entscheidung der Versicherungsanstalt nicht gebunden und entscheidet selbständig, ob der Angestellte als geistiger Arbeiter anzusehen war und demnach der Versicherungspflicht unterlag. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts in Sachen S. N. Nr. I C. 169/32, Tygodnik Handlowy Nr. 40/32).

Steuern Zölle Verkehrstarife

Aufhebung der Vermögenssteuer.

Die Aufhebung der Vermögenssteuer wurde zu einer Notwendigkeit, die nicht nur durch die Wirtschaftskrise, sondern auch durch die Regierung mit Rücksicht auf die geringen Einnahmen, die aus dieser Steuer in die Staatskasse eingingen, anerkannt wurde. Wie wir erfahren, ist in dieser Angelegenheit bereits ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden, der demnächst dem Ministerrat und dem Sejm zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die Regierung entschloss sich jedoch, die Vermögenssteuer nur unter der Bedingung aufzuheben, dass an deren Stelle eine periodische Vermögenssteuer eingeführt werde, die gewissermassen eine Ergänzung der Einkommensteuer darstellen soll. Die Einnahmen aus dieser Steuer sind auf ca. 20 Mill. jährlich berechnet. Aus der Vermögenssteuer sind in der letzten Zeit nicht mehr als 2,5 Mill. zł. jährlich eingegangen. Da das Gesetz betr. Einführung der neuen Vermögenssteuer erst im März dem Sejm zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann, so könnte die Veranlagung der Steuer erst im Herbst 1933 und deren Einziehung noch später durchgeführt werden. Die Regierung beabsichtigt deshalb, à Conto dieser Steuer schon in nächster Zeit eine Anzahlung zu erheben.

Einschränkung von Exekutionen, sowie persönlichen Revisionen an Sonn- und Feiertagen.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 18 und 23 der Verordnung des Ministerrats vom 25. Juni 1932 über das Exekutionsverfahren der Verwaltungsbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 580) ordnet das Finanzministerium was folgt an:

1. Die Durchführung von Vollstreckungen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit ist

auf diejenigen Fälle einzuschränken, in denen eine begründete Gefahr vorliegt, dass bei einem selbst geringen Verzuge die Exekutionen unmöglich oder bedeutend erschwert werden.

2. Eine persönliche Revision ist sowohl im Lokal des Schuldners als auch an jedem anderen Orte nur im äussersten Falle vorzunehmen und zwar dann, wenn andere Exekutionsmittel erfolglos geblieben sind, oder ein begründeter Verdacht vorliegt, dass der Schuldner durch Verheimlichung der Gegenstände einer Exekution aus dem Wege gehen will.

Der Ausnahmecharakter der erwähnten Berechtigungen stellt sich gegenüber den Finanzbehörden als eine Verpflichtung dar, bei deren Anwendung in der Praxis weitgehende Vorsicht walten zu lassen, da jedes nicht entsprechende Auftreten in dieser Richtung nur die Autorität der Finanzbehörden untergrabe und gleichzeitig für den Staat schädlich sei.

Angestellte, die die ihnen erteilten Ausnahmeberechtigungen missbrauchen, sind zur Verantwortung zu ziehen. (Rundschreiben des Finanzministeriums v. 8. November 1932 L. D. V. 46803/1/32 Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 33/32).

Selbst bei Nichtdeklaration des Einkommens können die bezügliche Erklärungen abgelegt werden.

Der Umstand, dass die Berufungskommission, obwohl die Veranlagung der Einkommensteuer im Versäumnisverfahren erfolgt ist, die durch den Steuerzahler vorgebrachten Erklärungen und Beweise berücksichtigt hat, kann die Kassationsklage des Vorsitzenden der Berufungskommission nicht begründen. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts 3444/31).

Die Versäumnis der Einkommensteuerveranlagung, in die der Steuerzahler dadurch, dass er in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die Einkommensteuererklärung nicht abgelegt hat, verfallen ist, entzieht dem Steuerzahler das Recht, im Berufungsverfahren an der Feststellung der tatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung teilzunehmen. Die Versäumnis ist jedoch nicht in dem Sinne auszulegen, dass die Veranlagungsbehörden nicht berechtigt sind, von dem in den Akten sich befindlichen Tatsachen- und Beweismaterial nur aus dem Grunde Gebrauch zu machen, weil dieses durch einen säumigen Steuerzahler vorgelegt wurde. Weder das Einkommensteuergesetz, noch die Ausführungsverordnung zu diesem verbieten nämlich der Steuerbehörde, bei der Steuerveranlagung die durch den säumigen Steuerzahler gemachten Angaben in Betracht zu ziehen.

§ 124 der Ausführungsverordnung bestimmt nur, dass die Steuerbehörde zur Prüfung der nicht fristgemäss eingereichten Deklarationen nicht verpflichtet ist, sie kann jedoch solche Deklarationen und Erläuterungen der Prüfung unterwerfen, wenn sie dies für zweckmässig hält.

§ 125 der Ausführungsverordnung legt den Veranlagungsbehörden die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass das festgesetzte Einkommen der Wirklichkeit entspreche. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf Veranlagungen derjenigen Steuerzahler, die die Einkommensteuerdeklarationen überhaupt nicht abgelegt haben.

Aus der obigen Vorschrift geht klar hervor, dass der Veranlagungsbehörde das Recht nicht entzogen werden dürfe, bei einer Versäumnisveranlagung die durch einen säumigen Steuerzahler gelieferten Aufklärungen und Beweise zu verwerten.

Gewerbesteuer beim Verkauf eines Unternehmens.

Der aus dem Verkauf eines Unternehmens erzielte Geldbetrag ist kein steuerpflichtiger Umsatz. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Reg. Nr. 1064/30).

In der Angelegenheit, ob die aus dem Verkauf des gesamten Unternehmens erzielte Geldsumme einen steuerpflichtigen Umsatz bilde, hat sich das Oberverwaltungsgericht wie folgt geäussert:

„Der Gewerbesteuer unterliegen Handels-, Gewerbe-, sowie andere auf Gewinn berechnete Unternehmen, wobei als Grundlage der Steuerberechnung der Umsatz dient, der durch die genannten Unternehmen in jedem Steuerjahre erzielt wurde. Das Gewerbesteuergesetz (Art. 5) gibt genau an, was als steuerpflichtiger Umsatz anzusehen ist, insbesondere bestimmt es bezüglich der Warenhandelsunternehmen, dass als steuerpflichtiger Umsatz die Summe der Bruttoeinnahmen für Waren, die gegen Bargeld verkauft, vertauscht, oder auf Kredit abgegeben wurden, gilt.

Hieraus geht hervor, dass die Grundlage zur Berechnung der Steuer nur das ist, was sich aus der Tätigkeit des Unternehmens ergibt, d. h. der erzielte Umsatz. Wird das Unternehmen im ganzen an eine andere Person verkauft, so ist es in diesem Augenblick nicht mehr tätig und erzielt auch keine Umsätze. Der als Kaufpreis erzielte Betrag stellt sich nicht als ein aus der Tätigkeit des Unternehmens sich ergebende Umsatz, sondern als dessen Gegenwert dar, der demnach der Umsatzsteuer nicht unterliegt.

Anders würde sich die Angelegenheit verhalten, wenn das Unternehmen liquidiert oder teilweise verkauft worden wäre. In einem solchen Falle wäre der Verkauf der angesammelten Waren nämlich noch zur Tätigkeit des Unternehmens zu rechnen. Ein derartiger Ausverkauf stellt sich gewisser Massen als die letzte Phase der Existenz des Unternehmens dar, während beim gänzlichen Verkauf des Unternehmens an eine andere Person dieses beim Wechsel der Eigentümer weiter besteht.

Steuerkalender für Januar 1933

	Einkommensteuer	Gewerbesteuer		
	von Dienstbezügen	1. Patente	2. Umsatzsteuer	3. Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde		Nachprüfung der Patente		
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge		Monatliche Vorauszahlung für Januar 1933	Abgabe der Jahresumsatzsteuerdeklaration
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł		Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — IV gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorie I. u. II Industriekategorie I — V Gewerbliche Berufe Kategorie I. n. II a u. b Alle freien Berufsbetätigungen
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag		1/2, 0,75, 1, 1 1/2 u. 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats		15. Januar	15. Februar
Schonfrist	Keine Schonfrist		Schonfrist bis 29. Januar	Keine Schonfrist
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1,25% Verzugszinsen		1,25% Verzugszinsen	Geldstrafe von 50—500 zł.

Fehlen von Handelsbüchern- und Gewerbesteuerveranlagung.

Führt ein Steuerzahler weder Handelsbücher, noch Eintragungen, wozu er gesetzlich verpflichtet ist, so kann dies eine Einkommensteuerveranlagung von amtswegen nicht begründen. (Urteil d. Oberverwaltungsgericht Reg. Nr. 4458/29).

Der Steuerzahler hat weder die Höhe der aus seinem Handelsunternehmen herrührenden Einnahmen, noch die Ausgaben auf Grund von Handelsbüchern oder anderen glaubwürdigen Notizen nachgewiesen, obwohl er hierzu durch den Vorsitzenden der Schätzungskommission aufgefordert wurde. Infolgedessen setzte die Schätzungskommission die Höhe des Einkommens auf Grund eines Sachverständigengutachtens fest.

In der Klage an das Oberverwaltungsgericht behauptete der Steuerzahler, dass die Aufforderung der Veranlagungsbehörde betr. Aufklärung sogenannter Zweifel den Steuerzahler nur zur Erteilung von Erklärungen hinsichtlich des Einkommens des Unternehmens und nicht zur Vorlegung von Belegen verpflichte.

Das Oberverwaltungsgericht hat erklärt, dass selbst dann, wenn der Steuerzahler nachträglich zur Vorlegung von Büchern oder anderen glaubwürdigen Notizen aufgefordert wurde, die Nichtführung der veranlagten Bücher und Eintragungen an sich noch nicht zur Berechnung der Steuer von amtswegen berechtige. Der Steuerzahler müsse nämlich die Möglichkeit haben, die durch ihn abgelegte Einkommensteuerdeklaration, sowie seine Erklärungen mit sämtlichen im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Beweismitteln zu verteidigen.

Mündlich abgelegte Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

Die Unterlassung der Aufnahme mündlicher Erklärungen des Steuerzahlers in das Protokoll steht im Widerspruch zu den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, wobei die auf Grund einer negativen Beurteilung der Erklärungen bewirkte Versäumnisveranlagung als fehlerhaft zu bezeichnen ist.

Auf die Rechtsfrage betr. Ablegung von mündlichen Erklärungen zu den abgelegten Einkommendeklarationen hat das Oberverwaltungsgericht erklärt, dass die Beurteilung dieser Erklärungen sich dann, wenn der Steuerzahler sie mündlich geäussert hat, auf einen vorschriftsmässigen, d. h. in einer protokollarischen Form festgelegten Inhalt der Erklärungen stützen müsse. Das Einkommensteuergesetz (Art. 55) bestimme nämlich, dass über die im Verlauf eines Verhörs durch den Steuerzahler abgelegten Erklärungen ein Protokoll aufzunehmen und durch die anwesenden Personen zu unterzeichnen sei. Die Aufforderung an den Steuerzahler zur Ablegung von Erklärungen enthält die Belehrung, dass der Steuerzahler verpflichtet sei, die erhobenen Zweifel schriftlich oder mündlich zum Protokoll zu erläutern. In Anbetracht der empfindlichen Folgen, die eine Versäumnisveranlagung, die im Falle der Uebergehung der durch den Steuerzahler abgelegten Erklärungen, insbesondere seines Verteidigungsrechtes, durchgeführt wird, nach sich zieht, sind nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts die bei Anwendung des Versäumnisverfahrens unentbehrlichen Voraussetzungen gewissenhaft zu beurteilen. Bei Unterlassung einer protokollarischen Festlegung der Erklärungen eines Steuerzahlers ist demnach eine Versäumnisveranlagung, die auf Grund einer ungünstigen Beurteilung der Erklärungen erfolgt ist, als fehlerhaft zu bezeichnen. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Reg. Nr. 7807/31).

Steuersatz bei Speditionsunternehmen.
Einem Speditionsunternehmen, das die Ausführung von Diensten betreibt, steht nicht das Recht des ½-prozentigen Gewerbesteuersatzes zu.

Ein Transportunternehmen, das einen Gewerbeschein der II. Handelskategorie gelöst hat, wies in der Erklärung einen Umsatz von 138.000 zł. aus, den es bei Ver- und Entladung von Eisenbahnwagen in den Zakłady Ostrowieckie erzielte. Die Schätzungskommission legte der Steuerberechnung den 1-prozentigen Steuersatz zu Grunde. In der Berufung und später in der Klage an das Oberverwaltungsgericht forderte der Steuerzahler die Anwendung des ½-prozentigen Steuersatzes, wobei er ausführte, dass er die erwähnten Arbeiten ausschliesslich für die Zakłady Ostrowieckie ausführte, und dass diese sich demnach als ein selbständiges Unternehmen zur Ausführung von Arbeiten darstellten.

Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage als unbegründet ab und stützte seinen Standpunkt darauf, dass der ½-prozentige Steuersatz nur auf Umsätze Anwendung finde, die mit Gegenständen des ersten Bedarfs sowie mit Rohstoffen, die zur Entwicklung der Landwirtschaft und der inländischen Industrie unentbehrlich sind, durch Grosshandelsunternehmen, Unternehmen des gewerblichen Aufkaufs und durch selbständige Unternehmen zur Ausführung von Lieferunngen erzielt wurden. Da aber das Unternehmen des Klägers weder zu den genannten Kategorien — der Kläger bezeichnete es nämlich selbst als ein selbständiges Unternehmen zur Ausführung von Arbeiten — noch der durch ihn erzielte Umsatz der oben erwähnten Gruppe untergeordnet werden könne, wies das Oberverwaltungsgericht die Forderung des Klägers betr. Anwendung des ½-proz. Steuersatzes als unbegründet ab. (Urteil des Oberverwaltungsgericht Reg. Nr. 3986/30).

Verlängerung der Einfuhrverbote.

Im Dz. U. R. P. Nr. 115, Pos. 955 ist eine Verordnung vom 19. Dezember 1932 erschienen, die die Geltungskraft der Verordnung des Ministerrats vom 21. Dezember 1931 betr. das Einfuhrverbot einiger Waren verlängert. Gemäss dieser Verordnung wird die Geltungsdauer der letztgenannten Verordnung bis zum 10. Oktober 1933 verlängert.

Ausfuhrprämie für Hafer.

Der Ministerrat hat auf Grund einer Eingabe des Getreideexportverbandes die Einführung einer Ausfuhrprämie für Hafer in Höhe von 4,00 zł. pro 100 kg. mit Wirkung vom 1. April 1933 beschlossen.

Verlängerung der bisherigen Exportprämie für Gerste.

Der ökonomische Ausschuss des Ministerrats hat die bisherige Exportprämie in Höhe von 4,— zł.

bei der Ausfuhr von Gerste bis zum 1. April 1933 verlängert.

Herabsetzung des Eisenbahnholztarifs.

Das Verkehrsministerium hat eine Reihe Erleichterungen für den Holztransport im Innentarif eingeführt. Diese Ermässigungen betragen u. a. 30 Proz. beim Holztransport vom Produktionsort nach den Sägewerken für eine Entfernung bis zu 200 km und 15 Proz. beim Transport von Schnittmaterialien.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

B. 1096. Bei der Firma Towarzystwo „Solomit“ S. A. in Kaaowice wurde am 19. Februar 1932 eingetragen, dass die Vorstandsmitglieder Kurt Meyer, Ernst Friedrich und Sergjusz Czajew zurückgetreten sind.

A. 2719. Am 15. Februar 1932 wurde die Firma Leon Sonnenblick, Obsthandlung in Katowice, und deren Eigentümer Leon Sonnenblick, Kaufmann aus Katowice, ins Handelsregister eingetragen.

A. 2718. H. Werfft, Dom Spedycyjny dla transportów międzynarodowych in Katowice, Kommanditgesellschaft. Datum der Eintragung 28. I. 1932.

Persönlich haftende Gesellschafter sind Artur Mendecki, Spediteur aus Katowice, und Werner Dietrich, Kaufmann aus Katowice. Die Kommanditgesellschaft hat mit ihren Tätigkeiten am 1. Oktober 1931 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder persönlich haftende Gesellschafter ermächtigt. Prokura hat Josef Langer, Kaufmann aus Katowice. Die Gesellschaft hat nur einen Kommanditisten.

B. 1172. Przedsiębiorstwo Techniczno - Handlowe „Technar“ Sp. z o. o. Katowice. Datum der Eintragung 15. Februar 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist der Kommissionshandel, sowie der Handel auf eigene Rechnung mit technischen Artikeln, und die Vertretung von Firmen. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Die Gesellschaft m. b. H. stützt sich auf einen Vertrag vom 8. Februar 1932. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird diese durch ihn allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch mindestens 2 Geschäftsführer, oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Stefan Roniszewski, Kaufmann aus Katowice. Alle durch Gesetz vorgesehenen Publikationen der Gesellschaft erscheinen im Monitor Polski.

B. 1175. „Polrat“ Polski Dom Ratalny, Sp. z o. o., Katowice. Datum der Eintragung 23. II. 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von Porzellan-, Glas- und Fayencewaren und anderer keramischer Artikel aller Art, sowie Hauswirtschaftsgegenstände im In- und Auslande auf Raten. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Die G. m. b. H. stützt sich auf einen Vertrag vom 28. I. 1932. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Werden zwei Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft nur bemeinschaftlich. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Dr. Wincenty Bogdanowski und Samuel Zygmunt Schimmel, Kaufleute aus Kraków. Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im Monitor Polski.

B. 1171. „Stella“, Strümpfe, Handschuhe und Trikotagen Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintrag. 15. Februar 1932.

Gegenstand des Gesellschaft ist Verkauf von Strümpfen, Trikotagen und Galanteriewaren, sowie Abschluss von Handelstransaktionen mit diesen Waren. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Róża Szydłowski, geb. Majerowicz, und Szmul Rozenzweig, Kaufmann aus Sosnowiec. Die G. m. b. H. stützt sich auf einen Vertrag vom 19. Dezember 1931. Zur Zeichnung der Firma sind 2 Geschäftsführer berechtigt, wobei Schriftstücke, die eine Verpflichtung für die Gesellschaft nicht enthalten, durch einen der Gesellschafter unterzeichnet werden können. Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im Monitor Polski.

B. 977. „Huta Pokój“ Śląskie Zakłady Gürniczo-hutnicze, Sp. A. in Katowice. Datum der Eintragung 1. Februar 1932.

Durch Beschluss des Sąd Grodzki in Katowice vom 29. XII. 1931 wurde der Gesellschaft ein Zahlungsaufschub gewährt. Die Gerichtsaufsicht wurde Ing. Stanisław Surzycki aus Warszawa übertragen. Mit Genehmigung des Sąd Grodzki in Katowice wurden Direktor Bruno Absalon, Direktor Stefan Zawadzki, Prokurist Otto Kajetanowicz und Rechtsanwalt Dr. Franciszek Mazurkiewicz zur Ausführung nachstehender Handlungen ermächtigt:

a) Unterzeichnung von Korrespondenzen, die Offerten, Informationen, Mahnungen, sowie die Erledigung von Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit der Gesellschaft zu Wirtschaftsorganisationen und -Institutionen ergeben und keine neuen Verbindlichkeiten erhalten,

b) Abschluss von Verträgen betr. Kauf von Produktionsmaterialien für die Betriebe der Firma, sofern diese den Betrag von 5.000 zł. nicht übersteigen,

c) Verträge betr. Verkauf der Erzeugnisse des Unternehmens, sofern diese sich auf normale Verkaufsbedingungen stützen und einen Lieferungstermin von höchstens 3 Monaten vorsehen,

d) Bescheinigungen über Empfangnahme von Bargeld, Wechseln, Schecks und Wertpapieren,

e) Aufrechnung gegenseitiger Forderungen der Firma,

f) Erhebung von Klagen, sofern diese Ansprüche von nicht mehr als 50.000 zł. betreffen,

g) Kündigungen von Mietsverträgen, sowie Abschluss neuer Dienstverträge mit den Angestellten der Firma,

h) Regulierung der laufen Post-, Telegraphen-, Telefon- und Frachtgebühren,

i) Girieren von Kundenwechseln,

j) Ausstellung von Schecks und Ueberweisungen, wobei jeder Scheck und jede Ueberweisung nur auf einen Betrag bis 30.000.— zł., bezw. den Gegenwert in fremder Valuta lauten darf.

Die Vollmachten enthalten nicht die Ausstellung von eigenen Wechseln und Akzepten, sowie Finanzgarantien. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, für das genannte Unternehmen nur mit 2 Bevollmächtigten zusammen zu handeln.

B. 1177. Zabrzeski i Hardy Sp. z ogr. odp. Dat. der Eintrag. 4. März 1932.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Führung von Vertretungen in- und ausländischer Firmen, welche feuerfeste Materialien, sowie Maschinen und Geräte aller Art für Bergbau, Hütten, und andere Industrien ausführen, desgleichen die Führung sämtlicher mit diesen Vertretungen verbundenen Geschäfte. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000.— zł. Die G. m. b. H. stützt sich auf einen Vertrag vom 30. Dezember 1931. Der Vorstand setzt sich aus einem oder mehreren Geschäftsführern zusammen. Wird nur ein einziger Geschäftsführer ernannt, so vertritt dieser die Gesellschaft selbständig. Werden dagegen zwei Geschäftsführer ernannt, so wird die Gesellschaft durch diese gemeinschaftlich vertreten. Geschäftsführer der Gesellschaft sin Emiljan Hardy aus Katowice und Luitpold Zabrzeski aus Beuthen.

Wirtschafts-Literatur

Leopold Dingraeve: Wohin treibt Deutschland?
(Eugen Diederichs Verlag, Jena).

Für den, der die „Tat“ nicht regelmässig liest, bedeutet es immer wieder eine kleine Anstrengung, sich in die dort und in den „Tat“-Schriften üblichen Formulierungen und Gedankegänge hineinzufinden; das Niveau, ein paar Meter über dem Boden der gegebenen Tatsachen, ist gar zu ungewohnt. Aber die Mühe ist lohnend; denn wie man sich auch zu den Tendenzen des von der „Tat“ repräsentierten Kreises stellen mag und so entschieden man fast immer das Ergebnis seiner Deduktionen ablehnen muss: diese Deduktionen für sich sind stets originell im besten Sinne und eröffnen dem Leser, auch wenn sie ihn nicht überzeugen, oft wertvolle Zusammenhänge. Das ist auch bei der hier vorliegenden Broschüre der Fall, die zu der gegenwärtigen Parteien-Konstellation Deutschlands und den Aussichten seiner weiteren innenpolitischen Entwicklung Stellung nimmt. Dingraeve erwartet oder vielmehr erhofft als deren Ergebnis die Bildung einer festen, klaren öffentlichen Meinung, die den nationalen und antikapitalistischen Grundwillen der überwiegenden Mehrheit der Nation eindeutig hervortreten lässt und so selbst zur politischen schaffenden Macht wird.

R. H.

Der Grosse Brockhaus Band XIII.

ist rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest herausgekommen, sodass alle Freunde dieses universalen, gediegenen, reichillustrierten „Handbuches des Wissens“ den neuesten Band der so gründlich revidierten, inhaltlich erweiterten und formal gekürzten Neuausgabe noch auf ihren Wunschzettel setzen oder sich zum Festgeschenk für andere, die sie mit einer wahrhaft wertvollen Gabe erfreuen wollen, vormerken konnten.

Der altbewährte F. A. Brockhaus-Verlag in Leipzig ist nicht nur als gewissenhafter und wohlorientierter Lexikon-Herausgeber von jeher bestbekannt, sondern auch auf dem Gebiete der interessanten Forschungsberichte hervorragenden Geographen. Naturwissenschaftler auf botanischem, zoologischem und astronomischem Feld — der spannenden Reiseabenteuerbücher usw. hat Brockhaus eine reichhaltige Folge ebenso unterhaltsamer, wie belehrender, schön ausgestatteter Werke herausgebracht, die sowohl erwachsenen, wie auch jugendlichen Lesern in künstlerisch durchgestalteter Form anschaulichen Einblick in das Leben fremder Zonen und die Geheimnisse des Weltenraumes geben. Wer es liebt, Männer, wie Sven Hedin, Fridtjof Nansen, Richard E. Byrd, Alfred Wegener von ihren Entdeckungsfahrten selbst erzählen zu hören, der findet im Leipziger Brockhaus-Verlag eine ganze Reihe derartiger kulturhistorisch bedeutsamer Dokumentenbücher.

Margot Epstein.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice.